

**OTIF**



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**OTIF/RID/RC/2010/21**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2010/21)

5. Januar 2010

Original: Englisch

### **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 22. bis 26. März 2010)

### **Tagesordnungspunkt 5 b): Neue Anträge**

### **Klassifizierungscode für UN 2031 Salpetersäure**

### **Antrag Belgiens**

---

#### **Einführung**

1. In Kapitel 3.2 Tabelle A sind drei Eintragungen für UN 2031 Salpetersäure enthalten:
  - a) mit mehr als 70 % Säure (Klassifizierungscode CO1);
  - b) mit mindestens 65 %, aber höchstens 70 % Säure (Klassifizierungscode CO1);
  - c) mit weniger als 65 % Säure (Klassifizierungscode C1).
2. In der Assimilierungsliste in Absatz 4.1.1.19.6 wird jedoch als Klassifizierungscode für Salpetersäure mit höchstens 55 % Säure CO1 anstelle von C1 (mit der Standardflüssigkeit Salpetersäure) angegeben.
3. Dieser Unterschied ist ziemlich überraschend, da beide Klassifizierungscodes den Anspruch erheben, in Übereinstimmung mit den Verfahren und Kriterien des Teils 2 zu sein.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

## Schwierigkeiten

4. Vom Gesichtspunkt der chemischen Verträglichkeit von Kunststoffverpackungen ist der Klassifizierungscode CO1 zumindest beim oberen Konzentrationsgrenzwert von Salpetersäure unzweifelhaft richtig. Anderenfalls wäre die Standardflüssigkeit für 55%ige Salpetersäure, die selbst eine der Standardflüssigkeiten ist, nach dem in Absatz 4.1.1.19.5 d) (i) festgelegten Grundsatz ("Wasser/Salpetersäure (55 %), mit Ausnahme von anorganischen Säuren mit dem Klassifizierungscode C1, die der Standardflüssigkeit «Wasser» zugeordnet sind") Wasser.
5. Auf der anderen Seite werden in den UN-Modellvorschriften für Salpetersäure mit einer Konzentration von mindestens 65 % Gefahrzettel nach Muster 8 und 5.1 vorgeschrieben, während für Salpetersäure unter diesem Grenzwert lediglich Gefahrzettel nach Muster 8 vorgeschrieben sind (dabei ist anzumerken, dass das Nachweissystem für die Verträglichkeit mit Standardflüssigkeiten in den UN-Modellvorschriften nicht existiert).
6. Ziel dieses Dokuments ist es nicht, die Tatsache anzusprechen, dass die Oxidationsbeständigkeit durch einen Stoff (55%ige Salpetersäure) nachgewiesen wird, der nach der UN-Klassifizierung nicht als oxidierend gilt. Es wird lediglich der Wunsch verfolgt, Unklarheiten bei den Anwendern auszuräumen, die für die Beförderung von Gemischen mit Salpetersäure korrekte Verpackungen auswählen möchten.

## Antrag

7. In Kapitel 3.2 Tabelle A in der dritten Zeile für UN 2031 Salpetersäure (mit weniger als 65 % Säure) folgende Änderungen vornehmen:
  - a) in Spalte (3b) (Klassifizierungscode) streichen: "C1";
  - b) in Spalte (6) (Sondervorschriften) einfügen: "xxx";
  - c) in Abschnitt 3.3.1 folgende Sondervorschrift hinzufügen:

"xxx Für Zwecke des Nachweises der chemischen Verträglichkeit mit Verpackungen aus Kunststoff gilt für diesen Stoff der Klassifizierungscode CO1; für alle anderen Zwecke ist der Klassifizierungscode C1."

---